

Prüfvermerk:

Standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Projekt: Netzkopplungspunkt mit Anschlussleitung Emstek-Diekhaus

Firma: Gastransport Nord GmbH

Standort: Landkreis Cloppenburg, Gemeinde Emstek

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo und www.umweltkarten-niedersachsen.de, Zugriffsdatum 30.06.2021, überprüft.

Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- In ca. 900 m nördlich befindet sich das LSG „Teich in Westeremstek (LSG CLP 00095)“ Nicht betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- In ca. 900 m nordwestlich befindet sich das Naturdenkmal „Schlatt“

	(ND CLP 00016). Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotop nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	- Nicht bekannt.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- In ca. 350 m nordwestlich liegt das ÜSG „Calhorer Mühlenbach“. Nicht betroffen.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Chemischer Zustand gem. WRRL ist als schlecht eingestuft.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- In unmittelbarer Umgebung zum Bauvorhaben befinden sich Hügelgräber. Die Leitungstrasse wurde so angepasst, dass die Hügelgräber nicht berührt werden. Nicht betroffen.
Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	- Nicht bekannt.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Firma Gastransport Nord GmbH plant den Bau eines neuen Netzkopplungspunktes (NKP) in Emstek-Diekhaus. Hintergrund ist der Anschluss des GTG-Leitungsnetzes an das H-Gassystem der Gascade über den NKP. Von dem Netzkopplungspunkt soll eine ca. 350 m lange Anschlussleitung (DN 400) als Verbindung zur bestehenden Leitung der Gascade gebaut werden.

Das Vorhaben befindet sich in einem Bereich, in dem die festgelegten Umweltqualitätsnormen der Europäischen Union bereits überschritten werden. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird in dem Gebiet als gut, der chemische Grundwasserzustand jedoch als schlecht eingestuft. Das hier betrachtete Vorhaben sollte zu keiner Verschlechterung des Grundwasserzustandes führen.

Die Leitungsverlegung erfolgt in offener Bauweise, dadurch kommt es größtenteils zu baubedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden. Durch die Beanspruchung bzw. das Befahren mit schweren Baumaschinen kommt zu Auswirkungen auf die Bodenstruktur. Dieses sollen durch die Verlegung von Fahrplatten und Baggermatratzen vermindert werden. Zusätzlich wird der abgeschobene Oberboden separat vom Grabenaushub am Rand des Arbeitsstreifens gelagert und nach der Verlegung der Leitung wieder schichtenweise verfüllt.

Aufgrund der räumlichen Begrenzung des Vorhabens und den vorgesehenen bodenschützenden Maßnahmen können baubedingte Auswirkungen weitestgehend vermieden werden.

Während der Bauphase kann es zu temporären Beeinträchtigungen, wie z.B. Baulärm und Transportverkehr kommen. Die Auswirkungen durch das Vorhaben sind auf Grund der zeitlichen Begrenzung der Bauphase als nicht erheblich einzustufen. In der anschließenden Betriebsphase ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Es ergibt sich daher keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal Zellerfeld, den 01.07.2021

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

gez. 

Az.: L1.4/L67007/03-08_02/2021-0014